

Amtsblatt der Europäischen Union

C 58



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

14. Februar 2019

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 58/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9061 — GETEC Wärme & Effizienz/Pionierwerk) ⁽¹⁾	1
2019/C 58/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9121 — Michelin/Camso) ⁽¹⁾	1
2019/C 58/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9206 — Equistone Partners Europe/Courir) ⁽¹⁾	2
2019/C 58/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9141 — DTC/IRCP/Diamond Transmission Partners) ⁽¹⁾	2
2019/C 58/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9197 — Hanon Systems/Magna International (Rotor Business)) ⁽¹⁾	3

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 58/06	Euro-Wechselkurs	4
--------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2019/C 58/07	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom 28. November 2018 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache AT.40461 — Verbindungsleitung zwischen Deutschland und Dänemark — Berichterstatter: Griechenland	5
2019/C 58/08	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — Verbindungsleitung zwischen Deutschland und Dänemark (AT.40461)	6
2019/C 58/09	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 7. Dezember 2018 in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des EWR-Abkommens (Sache AT.40461 — Verbindungsleitung zwischen Deutschland und Dänemark) (<i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 8132 final</i>)	7

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2019/C 58/10	Liste der Häfen in EU-Mitgliedstaaten, in denen Fischereierzeugnisse angelandet oder umgeladen werden dürfen und in denen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates Hafendienstleistungen für Fischereifahrzeuge aus Drittländern zugänglich sind	8
--------------	--	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 58/11	Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Natriumcyclamat mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien in die Union: Änderung der Anschrift eines Unternehmens, für das ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt	12
--------------	--	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 58/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9277 — Nalka Invest/OneMed) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	13
--------------	---	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2019/C 58/13	Bekanntmachung eines Antrags nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU — Antrag eines Auftraggebers	15
--------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9061 — GETEC Wärme & Effizienz/Pionierwerk)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 58/01)

Am 16. November 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M9061 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9121 — Michelin/Camsco)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 58/02)

Am 10. Dezember 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M9121 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9206 — Equistone Partners Europe/Courir)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 58/03)

Am 9. Januar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9206 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9141 — DTC/IRCP/Diamond Transmission Partners)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 58/04)

Am 4. Februar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9141 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9197 — Hanon Systems/Magna International (Rotor Business))

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 58/05)

Am 5. Februar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9197 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

13. Februar 2019

(2019/C 58/06)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1305	CAD	Kanadischer Dollar		1,4972
JPY	Japanischer Yen		125,19	HKD	Hongkong-Dollar		8,8728
DKK	Dänische Krone		7,4618	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,6596
GBP	Pfund Sterling		0,87553	SGD	Singapur-Dollar		1,5339
SEK	Schwedische Krone		10,4083	KRW	Südkoreanischer Won		1 270,00
CHF	Schweizer Franken		1,1371	ZAR	Südafrikanischer Rand		15,6866
ISK	Isländische Krone		136,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,6474
NOK	Norwegische Krone		9,7610	HRK	Kroatische Kuna		7,4045
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah		15 904,40
CZK	Tschechische Krone		25,795	MYR	Malaysischer Ringgit		4,5977
HUF	Ungarischer Forint		318,23	PHP	Philippinischer Peso		58,969
PLN	Polnischer Zloty		4,3285	RUB	Russischer Rubel		74,3338
RON	Rumänischer Leu		4,7433	THB	Thailändischer Baht		35,419
TRY	Türkische Lira		5,9383	BRL	Brasilianischer Real		4,2163
AUD	Australischer Dollar		1,5900	MXN	Mexikanischer Peso		21,8786
				INR	Indische Rupie		80,0660

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom 28. November 2018 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache AT.40461 — Verbindungsleitung zwischen Deutschland und Dänemark

Berichterstatter: Griechenland

(2019/C 58/07)

- (1) Der Beratende Ausschuss teilt die Bedenken der Kommission, die sie in ihrem Beschlussentwurf zum Ausdruck gebracht hat, den sie dem Beratenden Ausschuss nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 54 des EWR-Abkommens am 14. November 2018 übermittelt hat.
 - (2) Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das Verfahren gegen die TenneT TSO GmbH (TenneT) im Wege eines Beschlusses nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates abgeschlossen werden kann.
 - (3) Eine Mehrheit des Beratenden Ausschusses teilt die Auffassung der Kommission, dass die von TenneT angebotenen Verpflichtungen geeignet, erforderlich und angemessen sind und für rechtlich bindend erklärt werden sollten.
 - (4) Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 angesichts der von TenneT angebotenen Verpflichtungen für ein Vorgehen der Kommission gegen TenneT kein Anlass mehr besteht.
 - (5) Der Beratende Ausschuss fordert die Kommission auf, alle übrigen auf der Sitzung angesprochenen Punkte zu berücksichtigen.
 - (6) Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
-

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾
Verbindungsleitung zwischen Deutschland und Dänemark
(AT.40461)
(2019/C 58/08)

- (1) Dieses Verfahren betrifft ein bestimmtes Verhalten der TenneT TSO GmbH („TenneT“) in Bezug auf die Stromverbindungsleitung zwischen Deutschland und West-Dänemark.
- (2) Am 19. März 2018 leitete die Kommission ein Verfahren nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ⁽²⁾ und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ⁽³⁾ im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses nach Kapitel III der Verordnung 1/2003 gegen TenneT ein.
- (3) Am 19. März 2018 nahm die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung 1/2003 eine vorläufige Beurteilung an, in der sie das Bedenken äußerte, dass TenneT seine beherrschende Stellung auf dem Markt für die Stromübertragung über das eigene Netz unter Verstoß gegen Artikel 102 AEUV missbraucht haben könnte, indem es verschiedene Netznutzer abhängig von deren Niederlassungsort unterschiedlich behandelte.
- (4) Wenngleich TenneT mit den vorläufigen Schlussfolgerungen der Kommission nicht einverstanden war, legte das Unternehmen am 19. März 2018 Verpflichtungsangebote vor, um die von der Kommission in der vorläufigen Beurteilung geäußerten Bedenken auszuräumen.
- (5) Am 27. März 2018 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung 1/2003 samt einer Zusammenfassung des Sachverhalts und der Verpflichtungsangebote, mit der interessierte Dritte aufgefordert wurden, zu dem Fall Stellung zu nehmen ⁽⁴⁾. Daraufhin gingen bei der Kommission Stellungnahmen von 23 interessierten Dritten ein. Als Reaktion auf diese Stellungnahmen legte TenneT am 12. November 2018 überarbeitete Verpflichtungsangebote vor (die „endgültigen Verpflichtungen“).
- (6) In dem Beschluss vertritt die Kommission die Auffassung, dass die endgültigen Verpflichtungen geeignet sind, die in der vorläufigen Beurteilung geäußerten wettbewerbsrechtlichen Bedenken wirksam auszuräumen, und erklärt diese endgültigen Verpflichtungen für TenneT für bindend. Vor diesem Hintergrund kommt die Kommission zu dem Schluss, dass für sie kein Anlass zum Tätigwerden mehr besteht, sodass das Verfahren in dieser Sache eingestellt werden sollte.
- (7) Bei mir sind keine Anträge oder Beschwerden von TenneT in Bezug auf dieses Verfahren eingegangen ⁽⁵⁾.
- (8) Angesichts der obigen Ausführungen bin ich der Ansicht, dass alle Beteiligten ihre Verfahrensrechte in dieser Sache wirksam ausüben konnten.

Brüssel, 29. November 2018

Joos STRAGIER

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1) (im Folgenden „Verordnung 1/2003“).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

⁽⁴⁾ Mitteilung der Kommission nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache AT.40461 — Verbindungsleitung DE/DK (ABl. C 118 vom 4.4.2018, S. 20).

⁽⁵⁾ Nach Artikel 15 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU können sich Verfahrensbeteiligte, die nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 Verpflichtungsangebote unterbreiten, während des Verfahrens jederzeit an den Anhörungsbeauftragten wenden, um sicherzustellen, dass sie ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben können.

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission
vom 7. Dezember 2018
in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
und Artikel 54 des EWR-Abkommens

(Sache AT.40461 — Verbindungsleitung zwischen Deutschland und Dänemark)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 8132 final)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2019/C 58/09)

Am 7. Dezember 2018 erließ die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des EWR-Abkommens. Im Einklang mit Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

- (1) Der Fall betrifft den deutschen Stromübertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH („TenneT“).
- (2) Die Kommission hatte Bedenken, dass TenneT seine beherrschende Stellung in Bezug auf die Stromübertragung über sein eigenes Netz missbraucht haben könnte, indem es die für Dritte verfügbaren Kapazitäten der Stromverbindungsleitung zwischen Deutschland und West-Dänemark (im Folgenden „Verbindungsleitung DE-DK1“) erheblich einschränkte, was eine Fragmentierung des Binnenmarkts und eine Diskriminierung zwischen Netznutzern auf der Grundlage ihres Niederlassungsortes zur Folge hatte.
- (3) Nach Ansicht der Kommission reichen die im Anschluss an die vorläufigen Beurteilungen und die von interessierten Dritten übermittelten Stellungnahmen angebotenen Verpflichtungen aus, um die festgestellten Wettbewerbsbedenken auszuräumen. Erstens sehen die Verpflichtungen vor, dass unter Berücksichtigung der berechtigten Anforderungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs die größtmöglichen Kapazitäten der Verbindungsleitung DE-DK1 auf dem Markt angeboten werden. Zweitens sehen die Verpflichtungen im Interesse der Planungssicherheit eine zu jeder Stunde garantierte Mindestübertragungskapazität vor, sodass die Marktteilnehmer die für den Handel zur Verfügung stehenden Kapazitäten besser vorhersehen können. Und schließlich sehen die Verpflichtungen vor, dass die zu jeder Stunde garantierte Mindestübertragungskapazität im Anschluss an die Realisierung der geplanten Vergrößerung der Kapazität der Verbindungsleitung DE-DK1 schrittweise erhöht wird.
- (4) In dem Beschluss wird festgestellt, dass angesichts der eingegangenen Verpflichtungen kein Anlass mehr für ein Tätigwerden der Kommission besteht. Der Beschluss ist für die Dauer von neun Jahren bindend.
- (5) Am 28. November 2018 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme ab.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Liste der Häfen in EU-Mitgliedstaaten, in denen Fischereierzeugnisse angelandet oder umgeladen werden dürfen und in denen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates Hafendienstleistungen für Fischereifahrzeuge aus Drittländern zugänglich sind

(2019/C 58/10)

Die Veröffentlichung dieser Liste erfolgt gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates ⁽¹⁾.

Mitgliedstaat	Bezeichnete Häfen
Belgien	Oostende Zeebrugge
Bulgarien	Бургас (Burgas) Варна (Varna)
Dänemark	Esbjerg Fredericia Hanstholm Hirtshals Hvide Sande (*) København Skagen Strandby (*) Thyborøn (*) Aalborg Aarhus
Deutschland	Bremerhaven Cuxhaven Rostock (Umladungen nicht zugelassen) Sassnitz/Mukran (Umladungen nicht zugelassen)
Estland	Derzeit keine
Irland	Killybegs (*) Castletownbere (*)
Griechenland	Πειραιάς (Piraeus) Θεσσαλονίκη (Thessaloniki)
Spanien	A Coruña A Pobra do Caramiñal Algeciras Alicante Almería Barbate (*) (Umladungen und Anlandungen nicht zugelassen) Barcelona Bilbao Cádiz Cartagena Castellón Gijón Huelva

⁽¹⁾ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

Mitgliedstaat	Bezeichnete Häfen
	Las Palmas de Gran Canaria Málaga Marín Palma de Mallorca (*) Ribeira Santa Cruz de Tenerife Santander Tarragona Valencia Vigo (Área Portuaria) Vilagarcía de Arousa
Frankreich	Mutterland: Dunkerque Boulogne Le Havre Caen (*) Cherbourg (*) Granville (*) Saint-Malo Roscoff (*) Brest Douarnenez (*) Concarneau (*) Lorient (*) Nantes - Saint-Nazaire (*) La Rochelle (*) Rochefort sur Mer (*) Port la Nouvelle (*) Sète Marseille Port Marseille Fos-sur-Mer Übersee-Departements: Le Port (La Réunion) Fort de France (Martinique) (*) Port de Jarry (Guadeloupe) (*) Port de Marina de Rivière-Sens (Commune de Gourbeyre, Guadeloupe) Port du Larivot (Guyane) (*)
Kroatien	Ploče Rijeka Zadar – Gaženica Split – Sjeverna luka
Italien	Ancona Brindisi Civitavecchia Fiumicino (*) Genova Gioia Tauro La Spezia Livorno Napoli Olbia Palermo Ravenna Reggio Calabria Salerno Taranto Trapani Trieste Venezia

Mitgliedstaat	Bezeichnete Häfen
Zypern	Λεμεσός (Limassol)
Lettland	Rīga Ventspils
Lithuania	Klaipėda
Malta	Valletta (Deepwater Quay, Laboratory Wharf, Magazine Wharf)
Niederlande	Eemshaven Ijmuiden Harlingen Scheveningen (*) Velsen Vlissingen
Polen	Gdańsk Gdynia Szczecin Świnoujście
Portugal	Aveiro Lisboa Peniche Porto Setúbal Sines Viana do Castelo Azoren: Horta Ponta Delgada Praia da Vitória (*) Madeira: Canical
Romania	Constanța
Slowenien	Derzeit keine
Finnland	(*) (*) Derzeit keine
Schweden	Ellös (*) Göteborg (****) Karlskrona Saltö (*) / (***) / (****) Karlskrona Handelshamnen (*) / (***) / (****) Kungshamn (*) Lysekil (*) / (***) Mollösund (*) Nogersund (*) / (***) / (****) Rönning (*) / (***) Simrishamn (*) / (***) / (****) Slite (*) / (***) / (****) Smögen (*) / (***) / (****) Strömstad (*) / (***) Trelleborg (*) / (***) / (****) Träslövsläge (*) Västervik (*) / (***) / (****) Wallhamn (*) / (***) / (****)

Mitgliedstaat	Bezeichnete Häfen
Vereinigtes Königreich	Aberdeen (*) / (**) Dundee (*) (nur Zugang zu Hafendienstleistungen) Falmouth Fraserburgh (*) / (**) Grangemouth (*) (nur Zugang zu Hafendienstleistungen) Greenock (*) (nur Zugang zu Hafendienstleistungen) Grimsby Hull Immingham Invergordon (*) (nur Zugang zu Hafendienstleistungen) Kinlochbervie (*) / (**) Leith (*) (nur Zugang zu Hafendienstleistungen) Lerwick (*) / (**) Lochinver (*) / (**) Methel (*) (nur Zugang zu Hafendienstleistungen) Peterhead Plymouth (*) / (**) Scrabster (*) / (**) Stornoway (*) (nur Zugang zu Hafendienstleistungen) Ullapool (*) / (**)

(*) Kein EU-Grenzkontrollposten (GKP).

(**) Anlandungen nur erlaubt für Fischereifahrzeuge unter der Flagge von EWR- oder EFTA-Ländern.

(***) Anlandungen aller Fischereierzeugnisse von Schiffen unter der Flagge Norwegens, Islands, Andorras oder der Färöer sind erlaubt.

(****) Anlandungen von mehr als 10 Tonnen außerhalb der Ostsee gefangenen Herings, von Makrele und Bastardmakrele sind nicht gestattet.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Natriumcyclamat mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien in die Union: Änderung der Anschrift eines Unternehmens, für das ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt

(2019/C 58/11)

Die Einfuhren von Natriumcyclamat mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien unterliegen endgültigen Antidumpingzöllen⁽¹⁾, die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1160 der Kommission⁽²⁾ eingeführt wurden.

Ein in der Volksrepublik China ansässiges Unternehmen, dessen Ausfuhren von Natriumcyclamat in die Union einem unternehmensspezifischen Antidumpingzoll unterliegen, teilte der Kommission mit, dass es seine Anschrift wie nachfolgend dargelegt geändert hat.

Das Unternehmen hat die Kommission um Bestätigung gebeten, dass die Änderung der Anschrift sein Recht unberührt lässt, weiterhin den individuellen Zollsatz in Anspruch zu nehmen, der für das Unternehmen unter seiner früheren Anschrift galt.

Die Kommission hat die vorgelegten Angaben geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Änderung der Anschrift die Feststellungen der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1160 der Kommission in keiner Weise berührt.

Daher ist die Bezugnahme in Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1160 der Kommission auf:

Golden Time Chemical (Jiangsu) Co., Ltd, No 90-168, Fangshui Road, Chemical Industry Zone, Nanjing, Provinz Jiangsu, Volksrepublik China	A473
--	------

zu verstehen als Bezugnahme auf:

Golden Time Chemical (Jiangsu) Co., Ltd, No 88 Panyao Road, Nanjing Chemical Industry Park, Nanjing, Provinz Jiangsu, Volksrepublik China	A473
---	------

Der TARIC-Zusatzcode A473, der bisher Golden Time Chemical (Jiangsu) Co., Ltd, No 90-168, Fangshui Road, Chemical Industry Zone, Nanjing, Provinz Jiangsu, VRC China zugewiesen wurde, gilt künftig für Golden Time Chemical (Jiangsu) Co., Ltd, No 88 Panyao Road, Nanjing Chemical Industry Park, Nanjing, Provinz Jiangsu.

⁽¹⁾ Ursprünglich eingeführt durch die Verordnung (EG) Nr. 435/2004 des Rates vom 8. März 2004 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Natriumcyclamat mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien, ABl. L 72 vom 11.3.2004, S. 1 (nicht mehr in Kraft).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1160 der Kommission vom 15. Juli 2016 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Natriumcyclamat mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Indonesien nach einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 (ABl. L 192 vom 16.7.2016, S. 49).

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9277 — Nalka Invest/OneMed)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 58/12)

1. Am 5. Februar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Nalka Invest AB („Nalka Invest“, Schweden), Teil der Interogo-Gruppe, die letztlich von der Interogo Foundation (Liechtenstein) kontrolliert wird,
- OneMed AB („OneMed“, Schweden).

Nalka Invest übernimmt über ihre Portfoliogesellschaft Strukturfonden HC15 AB im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von OneMed. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Nalka Invest ist eine schwedische Investmentgesellschaft, die Strukturfonden HC15 AB kontrolliert, der in kleine und mittlere Unternehmen vor allem in den nordischen Ländern investiert, um in verschiedene Industriezweige zu investieren und ein diversifiziertes Portfolio zu haben.
- Die Interogo-Gruppe umfasst die IKEA Holding B.V. (Niederlande), die mehrere Geschäftsbereiche im Zusammenhang mit dem IKEA-Möbelgeschäft hat, und die Interogo Holding AG (Schweiz), eine Investmentgesellschaft mit den Schwerpunkten Immobilieninvestitionen und finanzielle Investitionen.
- OneMed bietet Dienstleistungen, Unterstützungssysteme und medizinische Produkte für Gesundheitsdienstleister in den nordischen und baltischen Staaten sowie den Niederlanden an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9277 — Nalka Invest/OneMed

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung eines Antrags nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU**Antrag eines Auftraggebers**

(2019/C 58/13)

Am 27. November 2018 ist bei der EFTA-Überwachungsbehörde ein Antrag nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ eingegangen. Der erste Arbeitstag nach Eingang des Antrags war der 28. November 2018.

Dieser Antrag, der von Nettbuss AS gestellt wurde, betrifft den Betrieb öffentlicher Busverkehrsdienste in Norwegen. Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU in der an das EWR-Abkommen angepassten Fassung besagt: „Aufträge, mit denen die Ausübung einer in Artikel 8 bis 14 genannten Tätigkeit ermöglicht werden soll, unterliegen dieser Richtlinie nicht, wenn der Mitgliedstaat oder die Auftraggeber, die den Antrag gemäß Artikel 35 gestellt haben, nachweisen können, dass die Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgeübt wird, unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen; Wettbewerbe, die zur Ausübung einer solchen Tätigkeit in diesem geografisch abgegrenzten Gebiet ausgerichtet werden, unterliegen dieser Richtlinie ebenfalls nicht.“ Die volle Anwendung des Wettbewerbsrechts bleibt von der im Rahmen der Richtlinie 2014/25/EU vorgesehenen Möglichkeit einer Bewertung, inwieweit eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, unberührt.

Die EFTA-Überwachungsbehörde entscheidet über diesen Antrag innerhalb von 130 Arbeitstagen, gerechnet ab dem oben genannten Arbeitstag. Diese Frist läuft somit am 18. Juni 2019 ab.

Gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Richtlinie 2014/25/EU werden weitere Anträge, die den Betrieb öffentlicher Busverkehrsdienste in Norwegen betreffen und zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor Ablauf der mit dem ersten Antrag eröffneten Frist, eingehen, nicht als Neuanträge betrachtet, sondern im Rahmen des ersten Antrags bearbeitet.

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

